

Actualités DFJ - 3/2007

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Veranstaltungshinweise:

- ◆ **Jahrestagung in Leipzig vom 27.9. bis 30.9.2007**
- ◆ **„Grand Séminaire“ vom 25.9.2007 bis 30.9.2007**

Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Vorsitzender:

Dr. Jürgen Jekewitz

2. Vorsitzender:

Dr. Werner Westenburg

Generalsekretär:

Dr. Heiner Baab

Sekretariat: Jutta Leither

Universität Mainz, FB 03

D-55099 Mainz

Tel.: 06131 - 392 24 12

Email: jleith@uni-mainz.de

Vereinsregister Karlsruhe VR 197

Redaktionsanschrift für die Zusendung von Artikeln:

Werner.Gaus@Bongen.de

Tel.: 069 - 13 37 34 20

oder Sebastian.Tietz@Bongen.de

Internet: www.dfj.org

Vorwort der Redaktion

Liebe Mitglieder, liebe Freunde der DFJ, und Schenkungssteuer, über dessen Inhalt erstmals berichtet werden soll.

in Frankreich ist neu gewählt worden, in Deutschland kehrt die Bundesregierung zu innenpolitischen Themen zurück: Die Reduzierung der Staatsverschuldung, die Aufstellung von Haushalten ohne Neuverschuldung stehen ganz oben auf der politischen Prioritätenliste, auch wenn dies nicht immer einfach ist.

Erweitert um Hinweise aus Ihrem Kreis ist in dieser Ausgabe die Rubrik juristische Übersetzungen. Bitte zögern Sie nicht, sich auch in dieser Form am fachlichen Austausch unter den Mitgliedern zu beteiligen.

Bevor wir uns im September in Leipzig dem Umwelt-, Patent und Obligationenrecht widmen, wollen wir Ihnen an dieser Stelle herzlichst erholsame Sommer- und Urlaubstage wünschen.

Vergleichen Sie dazu die Reaktionen Frankreichs und Deutschland auf das Urteil „Cadbury-Schweppes“ des EuGH.

Lang erwartet auch ein Doppelbesteuerungsabkommen Erbschafts-

Die Redaktion.

Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug

E-Mail am Arbeitsplatz

Ein Arbeitgeber in Frankreich kündigte das Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitnehmer weil der Arbeitnehmer vertrauliche betriebliche Informationen und Dokumente an Dritte weitergegeben habe. Der Arbeitnehmer griff die Kündigung vor dem Arbeitsgericht an. Zur Substantiierung seiner Kündigung vor dem Arbeitsgericht bediente sich der Arbeitgeber der E-Mails des Arbeitnehmers, auf die er über den beruflich genutzten Computer des Arbeitnehmers zugreifen konnte. Es handelte sich dabei um E-Mails, die der Arbeitnehmer sowohl unter der geschäftlichen Adresse seines Arbeitgebers versandt hatte, als auch um solche E-Mails, für die der Arbeitnehmer seine privat eingerichtete Adresse bei einem anderen E-Mail-Provider genutzt hatte.

Daraufhin erhob die Staatsanwaltschaft Klage gegen den Arbeitgeber wegen Verletzung des Geheimnisses der Korrespondenz, die im Wege der Telekommunikation übermittelt wird. Nachdem das *Tribunal correctionnel de Pau* die Klage zunächst zurückwies, legten die Staatsanwaltschaft und die beteiligte Zivilpartei - der Arbeitnehmer - Berufung ein und der *Cour d'appel de Pau* verurteilte den Arbeitgeber zu einer Geldstrafe (CA Pau, 24. November 2005, *Campagna J. Mirgon*, Az.: 051983 abgedruckt in "Petites affiches" vom 11. Oktober 2006, Nr. 203, S. 16 ff. mit Anmerkung Lasserre-Capdeville).

Das Gericht sah den Tatbestand des Artikels 226-15 des französischen Strafgesetzbuches erfüllt, nach dem das bösgläubige Öffnen, Vernichten, Verzögern oder Unterschlagen von an Dritte gerichteter Korrespondenz oder deren unberechtigte Kenntnisnahme mit Freiheits- und Geldstrafe bedroht ist.

Wie dies dem französischen Strafgesetzbuch und der Rechtsprechung der französischen Gerichte zu entnehmen ist, stellt das Geheimnis der Korrespondenz in Frankreich ein besonders hohes Rechtsgut dar (vgl. Urteil des *Cour de cassation* vom 2. Oktober 2001, *Onof J. Nikon France*, Az.: 99-42942).

Der *Cour d'appel de Pau* bestätigt dies abermals. Interessant ist das Urteil aber auch wegen der in der französischen Rechtswissenschaft noch offenen Frage, welchen Schutz die dienstliche Korrespondenz im Vergleich zur privaten erfährt. Das Gericht in Pau unterschied im vorliegenden Fall zwischen den Nachrichten, die der Arbeitnehmer über die dienstliche E-Mail-Adresse der Firma seines Arbeitgebers versandt hatte und solchen E-Mails, für die der Arbeitnehmer seine private E-Mail-Adresse nutzte. Damit lässt das Gericht eine differenziertere Sichtweise erkennen, als dies bei dem Urteil des *Tribunal de grande instance* von Paris aus dem Jahr 2000 der Fall war, in dem die dortige Strafkammer keinen Unterschied machte, ob die E-Mail aus dienstlichen oder privaten Gründen verschickt worden war. Das Pariser Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass der Schutz vor Kenntnisnahme schon dann besteht, wenn es sich schlicht um eine schriftliche Nachricht zwischen zwei Personen handelt.

Das Gericht in Pau stützte die Verurteilung des Arbeitgebers alleine auf das unbefugte Einsehen der privaten E-Mails. Zur Klärung der Frage, welchen Schutz die dienstliche Korrespondenz vor Kenntnisnahme Dritter erfährt, trug das Urteil damit zwar nicht bei. Wegen seiner Unterscheidung zwischen privaten und dienstlichen Nachrichten ist aber die Tendenz des Gerichts zu erkennen, auch in der rechtlichen Würdigung differenzieren zu wollen. Welches Ergebnis dabei herauskommen wird, bleibt freilich offen.

Nicola Kömpf , Rechtsanwältin, Avocat à la Cour,
nkompf@bhbfrance.com;

Holger Kunz , Rechtsanwalt, Avocat à la Cour,
hkunz@bhbfrance.com

Hinzurechnungsbesteuerung nach „Cadbury Schweppes“

Dem EuGH schmeckt es nicht

1. Einleitung

In modernen Industrieländern mit hohen sozialstaatlichen Ansprüchen und entsprechend hohen Steuersätzen neigen Steuerpflichtige dazu, ihre Einkünfte in Staaten mit moderateren Sätzen zu verlegen. Das kann mittels artifizierlicher Gestaltungen wie unangemessener Verrechnungspreise, reiner „Papiergeschäfte“ oder des Einsatzes von Briefkastenfirmen erfolgen. Ganz legal hingegen können unternehmerische Funktionen (z.B. Produktion, Vertrieb, Finanzierung) auf ausländische Konzerntöchter verlagert und von diesen wahrgenommen werden. Die von diesen Töchtern erwirtschafteten Margen unterliegen dann der (günstigen) ausländischen Besteuerung und nicht der höheren inländischen. Wird der Gewinn als Dividende ausgeschüttet, wird er bei der Muttergesellschaft häufig nicht mehr (so z.B. in Deutschland bis auf 5%) besteuert, ggf. können die Mittel auch im Ausland thesauriert und somit dem Zugriff des inländischen Fiskus entzogen werden.

2. Steuerliche Abwehrmaßnahmen

Gegen solche Gestaltungen wehren sich viele Staaten durch steuerliche (Sonder-) Regelungen.

Diese allgemein als CFC-Rules („Controlled Foreign Companies“) bezeichneten Regeln sind in Deutschland als sogenannte „Hinzurechnungsbesteuerung“ in §§ 7 bis 14 AStG kodifiziert: Vereinfacht dargestellt werden bei einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft, die mehrheitlich von Inländern gehalten wird, die Einkünfte aus passiver Tätigkeit (z.B. Vermietung von Grundstücken, nicht z.B. Einkünfte aus Produktion), so weit sie einer niedrigen Besteuerung (< 25%) unterliegen, den deutschen Gesellschaftern wie eigene Einkünfte zugerechnet und in Deutschland versteuert; die ausländische Steuer kann auf die deutsche Steuer angerechnet (oder abgezogen) werden. Im Ergebnis wird die Steuerbelastung auf deutsches Niveau „heraufgeschleust“. Diese Hinzurechnungsbesteuerung betrifft nicht nur Investitionen in Steueroasen, sondern auch in EU-Mitgliedsstaaten mit günstigen Steuersätzen wie Irland oder Polen.

In Frankreich findet sich eine entsprechende Regelung in Art. 209 B und 238 A Code général des Impôts. Nach dessen alter Fassung waren die Gewinne der Auslandstöchter mit Sitz in steuerprivilegierten Staaten oder Territorien, an denen die französische Muttergesellschaft mit mindestens 25 % der Anteile mittelbar oder unmittelbar beteiligt war, der französischen Körperschaftssteuer (Impôt sur les sociétés)

unterworfen. Allerdings wurden die Einkünfte nicht in das Ergebnis der Muttergesellschaft einbezogen, sondern waren gesondert zu versteuern; die Muttergesellschaft hatte eine gesonderte Steuererklärung abzugeben mit der Folge, daß eine Verrechnung mit inländischen Verlusten ausgeschlossen war.

3. „Cadbury Schweppes“ – das Verdikt des EuGH

Der EuGH hat in der Rechtssache Cadbury Schweppes (C-196/04) diese Form der „Abwehrbesteuerung“ als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, Art. 43, 48 EG, verworfen. Die inländische, hoch besteuerte Muttergesellschaft werde aufgrund der Hinzurechnung der von der ausländischen Tochtergesellschaft erwirtschafteten Einkünfte höher besteuert, als wenn ihre Tochtergesellschaft im Inland ansässig wäre. Hierdurch werde die Muttergesellschaft behindert, Aktivitäten in einem anderen EU-Staat über eine von ihr beherrschte Tochtergesellschaft auszuüben.

Eine solche Beschränkung könne zwar durch „zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“ gerechtfertigt werden. Die Notwendigkeit, Steuerausfälle zu vermeiden, gehöre jedoch nicht zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.

Eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit könne aus Sicht des EuGH nur dann zulässig sein, wenn sich die Hinzurechnungsbesteuerung „speziell auf rein künstliche Gestaltungen“ beziehe, die darauf ausgerichtet seien, der Anwendung der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedsstaats zu entgegen. Das könne dann der Fall sein, wenn die ausländische Tochtergesellschaft nur mit einer „fiktiven Ansiedlung“ zusammenhänge, die keine wirtschaftliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates entfalte. Wenn sich jedoch auf Grundlage objektiver und von dritter Seite nachprüfbarer Anhaltspunkte erweise, daß die Tochtergesellschaft im Aufnahmestaat tatsächlich angesiedelt sei und wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehe, sei eine Hinzurechnungsbesteuerung unzulässig, unabhängig davon, ob für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft steuerliche Motive vorlägen.

4. Folgen für die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung

Die Entscheidung betraf britisches Recht und eine in Dublin niedergelassene Finanzierungstochtergesellschaft. Auf Grundlage dieses Urteils kann jedoch nicht mehr ernsthaft bezweifelt werden, daß auch die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung im Verhältnis zu den EU-Staaten (und EWR-Staaten) EU-rechtswidrig ist.

Die deutsche Finanzverwaltung hat sich dem inzwischen angeschlossen: Als vorläufige Reaktion (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 08.01.2007 (BStBl. 2007 I, S. 99; www.bundesfinanzministerium.de)) hat die Hinzurechnung bei EU- oder EWR-Tochtergesellschaften in allen noch offenen Fällen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung zu unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige die wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit der Tochtergesellschaft nachweist.

Allerdings werden an diesen Nachweis sehr hohe Anforderungen gestellt: Es ist u. a. nachzuweisen, daß die Tochtergesellschaft im Ansässigkeitsstaat am Marktgeschehen aktiv, ständig und nachhaltig teilnimmt, sie dort sowohl geschäftsleitendes als auch anderes Personal beschäftigt, das Personal über die erforderlichen Qualifikationen verfügt und die Einkünfte der Gesellschaft ursächlich aufgrund der eigenen Aktivitäten erzielt werden. Bei Tochtergesellschaften, die ihre Geschäfte überwiegend mit nahestehenden Personen betreiben, ist weiterhin nachzuweisen, daß diese Leistungen für die Leistungsempfänger „wertschöpfende Bedeutung“ haben und die Kapitalausstattung der Tochtergesellschaft in einem angemessenen Verhältnis zur Wertschöpfung steht. Darüber hinaus kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Ausnahmsweise soll es in hier aus Platzgründen nicht näher anzusprechenden Konstellationen auch bei EU/EWR Tochtergesellschaften bei der Hinzurechnungsbesteuerung ohne diese Entlastungsmöglichkeit bleiben.

Die Anforderungen, die das BMF hier an eine „wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit“ stellt, schießen über das Ziel hinaus. Sie sind zu umfangreich, als daß ausschließlich rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen ausgegrenzt würden. Nur der Vollständigkeit halber: Für die Fälle, in denen eine Hinzurechnung nicht zulässig ist, betont das BMF die besondere Beachtung der Vorschriften über die Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen, § 1 AStG. Diese Vorschriften sind nach überwiegender Meinung ihrerseits EU-rechtswidrig, da sie Rechtsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen in verschiedene EU-Staaten steuerlich ungünstiger behandeln als zwischen rein inländischen verbundenen Unternehmen.

Nach dem aktuellen Referentenentwurf eines „Jahressteuergesetzes 2008“ soll die Hinzurechnung bei EU/EWR-Tochtergesellschaften unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, dass die Tochtergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat einer „tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit“ nachgeht (§ 8 Abs. 2 AStG Entwurfsfassung). Diese „tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit“ wird nicht näher definiert. Falls der Entwurf in dieser Form Gesetz werden sollte, ist anzunehmen, dass die Fi-

nanzverwaltung ihre rigide Auffassung hierzu im Rahmen eines Anwendungsschreibens beibehalten wird. Weitere Prozesse bis zum EuGH sind dann zu erwarten.

5. Folgen für die Anwendung des Art. 209 B in Frankreich

Bereits im Vorfeld der hier besprochenen Entscheidung hatte der französische Gesetzgeber mit Art. 104 des Loi de finances für 2005 (in Kraft seit dem 01.01.2006) die zu erwartenden Änderungen des Art. 209 B vorgenommen und damit erheblich schneller reagiert als der deutsche Gesetzgeber.

Der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen nunmehr -nur noch- die Gewinne von Auslandstöchtern, an denen mindestens 50 % der Anteile mittelbar oder unmittelbar gehalten werden, bzw. mindestens 5 %, wenn insgesamt mehr als 50 % der Anteile von französischen Gesellschaftern gehalten werden bzw. wenn die ausländische Tochter von dem französischen Gesellschafter kontrolliert wird. Weiter wird klargestellt, daß die Gewinne als „revenus de capitaux mobiliers“ (Erträge aus Beteiligungen) in den Jahresabschluß der Muttergesellschaft einfließen. Verrechnung mit Verlusten ist in eingeschränktem Maße möglich. Gem. Art. 209 B Ziffer II sind die Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung nicht anzuwenden auf Tochtergesellschaften mit Sitz innerhalb der EU, es sei denn, die Errichtung der ausländischen Tochter sei ein „montage artificiel“, eine künstliche Gestaltung, die allein der Umgehung der französischen Besteuerung diene.

Auf den ersten Blick entspricht der neue Art. 209 B CGI den durch den EuGH festgestellten Grundsätzen. Allein zwei Aspekte bedürfen weiterer Klärung:

Während der EuGH von einer denkbaren Aufrechterhaltung der Hinzurechnungsbesteuerung für die Fälle spricht, denen „un montage purement artificiel“ zugrunde liegt, spricht der französische Gesetzgeber von „montage artificiel“. Ob es auf eine künstliche oder rein künstlich Gestaltung ankommen mag, kann zunächst eine Frage des Ausdrucks sein. Für die Abgrenzung ist nach dem EuGH im Einzelfall jedoch maßgeblich, ob die Gestaltung rein, also nur künstlich war und damit ausschließlich der Umgehung der Besteuerung diene. Diente die Gestaltung auch einem anderen Zweck, wird auch die französische Finanzverwaltung eine Hinzurechnungsbesteuerung nicht mehr vornehmen können.

Auch in Frankreich stellt sich die Frage der Beweislast: Die Arbeitsanweisung des französischen Finanzministeriums (Instruction 4 H-1-07 vom 16.01.2007; NOR BUD F 07400001J) stellt zwar klar, daß der Umfang der die Hinzurechnung recht-

fertigenden Beteiligung durch die Finanzverwaltung nachzuweisen ist (Ziffer 33), geht auf die Beweislastverteilung zur Feststellung einer rein künstlichen Gestaltung jedoch nicht ein. In der Literatur wird wohl überwiegend die Auffassung vertreten, daß die Beweislast bei der Finanzverwaltung liege.

Mit der Zuordnung der Gewinne zu den „capitaux mobiliers“ will der französische Gesetzgeber diese Gewinne den sonstigen Einkünften im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen zuordnen, die nach dem OECD-Musterabkommen am Sitz des Steuerpflichtigen versteuert werden. Die Zuordnung erscheint zweifelhaft, da damit die Zuordnung der Gewinne bei der ausländischen Filiale, Tochter oder Betriebsstätte unterlaufen werden.

6. Ausblick

Offen ist derzeit, ob sich bei Tochtergesellschaften in Nicht-EU/EWR-Staaten aus der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG) eine vergleichbare Einschränkung europäischer CFC-Regeln ergibt. Eine Klärung durch den EuGH steht noch aus.

Problematisch bleibt weiterhin die Vereinbarkeit der verbleibenden nationalstaatlichen Hinzurechnungsbesteuerung mit den die Staaten bindenden Doppelbesteuerungsabkommen. Frankreich hat mit der Zuordnung der Gewinne zu den „capitaux mobiliers“,

einen Schritt in diese Richtung gemacht. Ob er jeweils vertragsgemäß ist und -falls nicht- welche Konsequenzen der Steuerpflichtige daraus ziehen kann, muß einer gesonderten Betrachtung vorbehalten bleiben. In Deutschland hat man sich an den Verstoß einzelgesetzlicher Bestimmungen gegen Doppelbesteuerungsabkommen faktisch „gewöhnt“, bezüglich der Hinzurechnungsbesteuerung sieht das Gesetz die Verdrängung der Abkommen ausdrücklich vor, § 20 Abs. 1 AStG.

Es bleibt abzuwarten, wie lange es die Mitgliedsstaaten durchhalten, ihr jeweils eigenes Unternehmenssteuerrecht mit höchst unterschiedlichen Steuersätzen zu pflegen, obwohl der EuGH ihnen weitgehend die Möglichkeit nimmt, ggf. höhere Steuersätze zu „verteidigen“. In Deutschland ist man mangels Verteidigungsmöglichkeit den – flexibleren - Unternehmen durch niedrigere Steuersätze entgegengekommen, während die nicht flexiblen Steuerpflichtigen weiterhin höheren Steuersätzen unterliegen.

Herta Weisser, Rechtsanwältin, maître en droit,
Weisser@Weisser-legal.eu

Alexander Pupeter, Rechtsanwalt und Steuerberater,
Alexander.Pupeter@pplaw.com

OLG Stuttgart: „lex rei sitae“ hat Vorrang vor „lex fori concursus“

OLG Stuttgart bejaht den Vorrang deutscher dinglicher Sicherungsrechte gegenüber den Folgen der Anwendung französischen Insolvenzrechts; es verneinte die Anwendung französischen Insolvenzrechts wegen Verstoßes gegen den ordre, soweit dies ein Erlöschen einer verspätet angemeldeten Forderung vorsieht.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung hatte das OLG Stuttgart Gelegenheit, über einen kollisionsrechtlich interessanten deutsch-französischen Rechtsfall zu entscheiden, der hier – in der gebotenen Kürze – dargestellt werden soll:

1. Streitfrage

Streitentscheidend war die Frage, ob eine nach altem französischem Insolvenzrecht eingetretene „forclusion“ (Erlöschen einer Forderung) einem deutschen Gläubiger die Verwertung seiner dingli-

chen Sicherungsrechte in Deutschland unmöglich machen kann.

2. Sachverhalt

Der Kläger und seine Frau betrieben ab 1985 ein Weingut in der Nähe von Bergerac.

Die beklagte Bank mit Sitz in Stuttgart gewährte dem Kläger im Jahr 1988 zwei Darlehen über insgesamt DM 385.000,00, sowie ein weiteres Darlehen im Jahr 1993 über DM 150.000,00. Zur Sicherung der Darlehensrückzahlungsansprüche wurde zu Gunsten der Beklagten eine Grundschuld am Grundstück des Klägers in Deutschland bestellt.

Im Jahr 1993 wurde jedoch in Frankreich bereits das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers und seiner Frau eröffnet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verschwiegen, und dies obwohl er zu regelmäßigen Kreditgesprächen, die auch zu dem Ende 1993 gewährten weiteren Dar-

lehen geführt haben, bei der Beklagten auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorstellig geworden ist.

Da der Kläger seine Kreditraten auch zunächst weiterhin bediente, hatte die Beklagte zunächst keine Kenntnis von dem Insolvenzverfahren in Frankreich.

Die Beklagte hat erst unmittelbar nach Kenntniserlangung im Jahr 1998 die Forderungen im laufenden französischen Insolvenzverfahren angemeldet.

Der Insolvenzverwalter hat die Feststellung der Forderung abgelehnt, da sie vom ausländischen Gläubiger nicht binnen vier Monaten nach Eröffnung des Verfahrens angemeldet worden war. Nach den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften (Art. 52, 66 des Gesetzes Nr. 85/98 vom 27.12.1985) führte die Unterlassung der fristgerechten Anmeldung zum Erlöschen der Forderung („forclusion“), unabhängig davon, ob der Gläubiger über das Insolvenzverfahren und die Notwendigkeit der fristgerechten Anmeldung der Forderung informiert worden war.

Die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung dieser Forderungsanmeldung ist von mehreren französischen Gerichten bestätigt worden, soweit die Darlehensrückzahlungsansprüche aus den Darlehen aus dem Jahr 1988 betroffen waren. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nicht gewährt.

Im Jahr 1999 betrieb die Beklagte die Zwangsversteigerung des Grundstücks des Klägers in Deutschland. Aus dem Veräußerungserlös wurde die Beklagte im Jahr 2000 teilweise befriedigt.

Vor dem LG Stuttgart beantragte der Kläger die Verurteilung der Bank zur Rückzahlung des Erlöses, soweit sie die nach französischem Insolvenzrecht erloschenen Forderungen aus den Darlehen von 1988 betrafen.

Die Beklagte sei ungerechtfertigt bereichert, da die durch die Grundschuld gesicherten Darlehensrückzahlungsansprüche nach französischem Insolvenzrecht erloschen („forclus“) seien. Das französische Insolvenzrecht, das in Deutschland anzuwenden sei, beschränke die dingliche Sicherungswirkung der Grundschuld, so dass die Beklagte insoweit nicht berechtigt sei, den Versteigerungserlös zu behalten.

3. Entscheidungen der Gerichte

Das LG Stuttgart hat die Klage abgewiesen. Das OLG Stuttgart hat das Urteil der 1. Instanz bestätigt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Klärungsbedürftig war hier die Frage, ob die Beklagte den Versteigerungserlös aus dem Verkauf des

Grundstücks des Klägers in Deutschland behalten durfte, die Leistung somit mit oder ohne Rechtsgrund erfolgt war.

Die Beantwortung dieser Frage hing davon ab, ob die nach dem damals geltenden französischen Insolvenzrecht eingetretene „forclusion“ den Darlehensrückzahlungsanspruch der Beklagten zum Erlöschen gebracht hatte mit der Folge, dass die Beklagte auch nicht berechtigt war, den Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks des Klägers zu behalten.

Zum hier maßgeblichen Zeitpunkt war die EuInsVO noch nicht in Kraft getreten, so dass die Gerichte nicht auf Art. 5, 16, 17 EuInsVO und §§ 335ff. InsO (v.a. § 351 InsO) zurückgreifen konnten, wonach dingliche Rechte eines Gläubigers an Gegenständen, die sich nicht im Verfahrensstaat befinden, von den insolvenzrechtlichen Vorschriften des Verfahrensstaates unberührt bleiben.

Sowohl das LG als auch das OLG gingen deshalb zunächst vom Grundsatz des sog. „konkursrechtlichen Universalitätsprinzips“ aus, demzufolge das ausländische Insolvenzverfahren im Inland grundsätzlich anzuerkennen ist.

Das OLG urteilte jedoch, dass nach Maßgabe der zu § 237 KO bzw. später zu Art. 102 EGIInsO a.F. entwickelten Rechtsprechung für dingliche Sicherungsrechte an im Ausland belegenem Immobilienvermögen eine Ausnahme vom Universalitätsgrundsatz gemacht werden muss.

Daraus folgt, dass die „forclusion“ ein dem deutschen Recht unterliegendes dingliches Sicherungsrecht nicht tangiert und die in Deutschland bestellte Grundschuld somit auch in Frankreich als insolvenzfest zu gelten hat.

Das OLG räumt somit der „lex rei sitae“ Vorrang vor der „lex fori concursus“ ein.

Diese Privilegierung des gesicherten Grundpfandgläubigers betrifft notwendigerweise nicht nur die dingliche Position (also die Grundschuld selbst), sondern auch das aus dieser Rechtsposition folgende Verwertungsrecht.

Aus diesem Grund war die Klage unbegründet, da ein Rechtsgrund für das Behaltendürfen des ausgekehrten Erlöses vorlag.

4. Zum Ordre Public

Das OLG führt weiter aus, dass sich der Kläger nicht auf ein Erlöschen der Forderung aufgrund des französischen Insolvenzrechts berufen konnte, selbst wenn die Vorschriften des französischen Insolvenz-

rechts grundsätzlich Vorrang vor den dinglichen Sicherungs- und Verwertungsrechten beanspruchen könnten. Denn insoweit scheiterte die Anwendung der französischen Vorschrift im Inland am Vorbehalt des deutschen Ordre Public.

Ein Erlöschen der Darlehensforderung und damit einhergehend der Möglichkeit zur Verwertung der dinglichen Sicherheit durch eine Vorschrift des französischen Insolvenzrechts, die ohne Gewährung rechtlichen Gehörs eine Forderung eines Gläubigers zum Erlöschen bringt, hat das OLG Stuttgart nicht anerkannt.

Dies unabhängig von der Frage, ob man die Wirkungen der französischen Vorschrift anhand des materiellen Ordre Public (Art. 6 EGBGB) oder anhand des anerkennungsrechtlichen bzw. verfahrensrechtlichen Ordre Public (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) prüft, denn der Prüfungsmaßstab ist nach der Begründung des OLG identisch.

Das OLG begründet die Annahme eines Verstoßes gegen den Ordre Public auch damit, dass der französische Gesetzgeber die Problematik dieser Vorschrift, die zu einem Erlöschen einer Forderung durch ein staatliches Verfahren ohne Gewähr rechtlichen Gehörs führen konnte, inzwischen gesehen hat und unmittelbar nach dem hier zur Entscheidung stehenden Zeitraum das Insolvenzrecht durch Gesetz vom 10.06.1994 reformiert und neue, rechtliches Gehör garantierende Vorschriften erlassen hat (zunächst Art. 621-46, -45 und -43; mittlerweile nach der Novelle von 2005 Art. 622-24 und -26 des

Code de Commerce). Die 4-Monats-Frist für ausländische Gläubiger gilt zwar nach wie vor, jedoch läuft diese nur, wenn der dinglich gesicherte ausländische Gläubiger über das Insolvenzverfahren informiert worden ist.

Die Anwendung der „alten“ französischen Rechtslage würde demnach zu einem Ergebnis führen, das so selbst in Frankreich nicht mehr entstehen könnte.

Das OLG hätte also, wäre die Klage nicht bereits aus anderen Gründen zu Fall gekommen, dem Anspruch des Klägers den ordre-public-Vorbehalt entgegengehalten und die Klage mit dieser Begründung abgewiesen.

5. Fazit

Die Entscheidung ist kollisionsrechtlich interessant, da das OLG die Anwendbarkeit der die „forclusion“ vorsehenden ausländischen Vorschrift nicht zur Anwendung kommen lässt, soweit ein deutscher Gläubiger eine nach deutschem Recht bestellte dingliche Sicherheit verwertet. Der Fall zeigt, wie anhand allgemein-kollisionsrechtlicher Argumentation ein Ergebnis erzielt werden kann, das der inzwischen geltenden Rechtslage (EuInsVO und die sich daran anschließenden Änderungen der nationalen Insolvenzgesetze) entspricht.

Ulrich Walter, Rechtsanwalt,
info@kanzlei-graner.de

Reform des französischen Erbrechts: die Möglichkeit der vorweggenommenen Überlassung in der Schenkungsurkunde durch die Ehegatten („*donation-partage*“)

Die Reform des französischen Erb- und Schenkungsrechts ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Sie ist insbesondere auf eine Vereinfachung der Erbfolge sowie auf die Anpassung des Erbrechts an die gesellschaftlichen Veränderungen Frankreichs gerichtet. Die Möglichkeit der Ehegatten, eine Schenkung mit Vorausteilung gemeinsam vorzunehmen („*donation-partage*“), ist dabei eine bedeutende Neuerung der Gesetzesreform.

Seine Erbfolge planen

Der Erblasser kann seine Erbfolge auf zwei unterschiedliche Arten regeln: entweder plant er seine Erbfolge im Voraus oder er überlässt es seinen Erben, sich untereinander zu einigen. Die Testamentserrichtung gestattet dem Erblasser zwar, seinen Wil-

len deutlich zu erklären, vermeidet aber nicht die Probleme, die im Rahmen der Erbfolge üblicherweise auftreten: Streit zwischen Erben, eine hohe Gebührenlast sowie ein etwaiges gerichtliches Verfahren.

Bei einem bedeutenden Vermögen, insbesondere bei Immobilienvermögen, erscheint es empfehlenswert, seine Erbauseinandersetzung zu seinen Lebzeiten zu planen. Unter diesem Gesichtspunkt scheint die Möglichkeit der vorweggenommenen Überlassung in der Schenkungsurkunde durch die Ehegatten („*donation-partage*“) eine geeignete Lösung darzustellen. Diese schon nach altem Recht bestehende Möglichkeit der Erbfolgeregelung wurde durch Reform des Erbrechts vom 23.06.2006 erweitert.

Sein Vermögen zu seinen Lebzeiten übertragen

Die in die Artikeln 1075 ff. *Code civil* geregelte „*donation-partage*“ sieht einen zweiseitigen Vertrag

zwischen dem Schenker und seinen vermeintlichen Erben vor, in dem ein Teil- bzw. das Gesamtvermögen aufgeteilt wird.

Früher war die „*donation-partage*“ nur zugunsten der unmittelbaren Abkömmlinge möglich. Durch die aktuelle Reform ermöglicht eine derartige Aufteilung nunmehr auch zwischen den Großeltern und Enkelkindern, sowie mit Kindern, die aus einer ersten Eheschließung stammen. Vor allem bezieht sich diese Maßnahme auf die „Patchwork-Familie“: die Eltern können nunmehr auch ihre Stiefkinder in dem Teilungsvertrag mit einbeziehen.

Vorteile der „*donation-partage*“

Der Höhe des bereits durch eine „*donation-partage*“ aufgeteilten Teil- bzw. Gesamtvermögens wird am

Tag des Todes des Schenkers nicht neu bewertet. Im Gegensatz zu einer gewöhnlichen Schenkung werden die Wertsteigerungen einer Immobilie bei der Erbauseinandersetzung nicht berücksichtigt, die Erben unterliegen daher keiner durch die Wertsteigerung verursachten Erhöhung der Erbschaftsteuer.

Auch steuerlich bringt die „*donation-partage*“ Vorteile. Der Freibetrag liegt bei 50.000 € pro Kind für jeden Elternteil: somit könnten die Ehegatten ihrem Kind steuerfrei 100.000 € überlassen. Anzumerken ist außerdem, dass den Ehegatten bereits nach 6 Jahren erneut die Steuerfreibeträge für die „*donation-partage*“ ausnutzen können.

Christian Schwörer, chris.schworer@gmx.de
Franck Heurtrey, Avocat au Barreau de Paris,
avocat@heurtrey.com

Neues DBA-Deutschland-Frankreich zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Am 12. 10. 2006 haben die Finanzminister beider Länder in Paris das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen“ unterzeichnet (vgl. kurz Actualités DFJ 1/2007 S. 34; zum Text www.bundesfinanzministerium.de; Literatur: Jülicher, Deutsches Steuerrecht 2007, S. 85). Nach Abschluss des derzeit noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens gem. Art. 59 Abs. 2 i.V.m. Art. 105f. GG wird das Abkommen am Tag nach dem Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft treten. Ein Vermögensanfall ab diesem Zeitpunkt genießt den Abkommenschutz.

Doppelbesteuerung ist – im Gegensatz zur Doppelbestrafung – sowohl im nationalen Mehrsteuersystem als im internationalen Steuerrecht kein Ausnahme-, sondern ein grundsätzlich zulässiger Regeltatbestand. Die mehrfache Besteuerung desselben Steuerpflichtigen durch verschiedene Fiski kommt heute vor allem dadurch zustande, dass die Mehrheit aller Staaten Welteinkommen und Weltvermögen der Steuerinländer, aber auch inländisches Einkommen und Vermögen von Steuerausländern „übermäßig“ besteuern. Im internen Recht besteuert derselbe Fiskus etwa Tabak und Mineralöl zwei- bzw. dreifach.

Die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht, die grenzüberschreitende, „internationale“ Sachverhalte erfassen soll, knüpft hierbei regelmäßig nicht an die Staatsangehörigkeit (i.S. von Staatsvolk als Staatsbegriffsmerkmal) an, sondern an territoriale

Merkmale i.S.d. Staatsgebiets wie Wohnsitz oder die inländische Verwurzelung („Radizierung“, z.B. durch Belegenheit) von Einkommen oder Vermögen. Insoweit wird vom Wohnsitz- oder Welteinkommens- bzw. Weltvermögensprinzip oder vom Quellen- oder Territorialitätsprinzip gesprochen (Rechtsgrundlagen z.B. §1 EStG, §2 ErbStG, §121 BewG).

Die wechselseitige Vermeidung dieser Doppelbesteuerung liegt weniger im fiskalischen als im volkswirtschaftlichen Interesse der Staaten und erfordert einen zwischenstaatlichen Interessenausgleich. Eine völkervertragliche Verteilung der Ausübung der nationalen Besteuerungsrechte erübrigt sich dagegen, wenn bereits die nationalen Steuergesetze den „überschießenden“ Besteuerungsanspruch für grenzüberschreitende Sachverhalte „freiwillig“ zurücknehmen und dadurch Doppelbesteuerung verhindern, z.B. bei der europäischen Mehrwertsteuer derzeit nach Maßgabe des Bestimmungslandprinzips. Unbeschadet hiervon kann jeder Staat einseitige Vermeidungsmaßnahmen treffen.

Deutschland hat mit der Mehrzahl der Staaten bilaterale, völkerrechtliche Abkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschlossen. Hierzu gehört seit 1959 auch Frankreich (zuletzt BGBl II 2002, 2370). Abkommen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuern bestehen aus deutscher Sicht erst neuerdings bisher nur mit den Staaten Dänemark, Griechenland, Schweden, Schweiz und den USA. Zunehmende praktische Bedeutung erlangen die Abkommen mit der wachsenden internationalen Mobilität von Unternehmen, aber auch von Privatpersonen, die im Ausland etwa Feriendomizile unterhalten.

Doppelbesteuerungen - mit je unterschiedlichen Steuerbelastungen - ergeben sich im Verhältnis der Vertragsstaaten besonders wegen des vergleichbar umfassenden Steuerzugriffs, wenn ein Vermögensanfall sowohl nach dt. als auch nach frz. Recht steuerbar ist. Der deutschen Steuer, einer Kombination von Verkehrs- und Besitzsteuer, unterliegen nach § 1 ErbStG der Erwerb von Todes wegen sowie gleichermaßen die Schenkung unter Lebenden. Eine unbeschränkte Steuerpflicht nach Maßgabe des Weltvermögensprinzips trifft den Erblasser, Schenker *oder Erwerber*, wenn er im Zeitpunkt der Steuerentstehung (z.B. Todeszeitpunkt) in Deutschland (Inland) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Steuerinländer); ist keiner der am Erbfall Beteiligten Inländer, trifft ihn eine sachlich beschränkte Steuerpflicht als Steuerausländer und es unterliegt nur der Vermögensanfall von Form von Inlandsvermögen der Steuer (§ 2 ErbStG).

Die in Art. 750ter bis 808 des CODE GENERAL DES IMPOTS (CGI) geregelte frz. Erbschaft- und Schenkungsteuer (*droit de mutation a titre gratuit*) ist ebenfalls eine Erbanfallsteuer, die die Bereicherung beim Erwerber besteuert (im Unterschied zu den Nachlasssteuern im angelsächsischen Recht). Die frz. Steuer ist im Grundsatz ähnlich wie die dt. Steuer ausgestaltet, im einzelnen aber für den Steuerpflichtigen nach Steuerzugriff und Steuertarif regelmäßig ungünstiger als diese. Beide Steuersysteme fußen auf ihrem zivilen Erbrecht.

Das Abkommen vom 12. 10. 2006 orientiert sich nach Aufbau und Inhalt grundsätzlich am sog. Musterabkommen der OECD (OECD-MA-ErbSt, Stand 2004), modifiziert diese aber für eigene Zwecke in insgesamt 20 Artikeln: Art. 1 bis 4 bestimmen den gegenständlichen, personellen, räumlichen und steuerbegrifflichen Geltungsbereich des Abkommens, Art. 5 bis 10 bilden den eigentlichen Kern des Abkommens und verteilen quasi die Besteuerungsrechte für einzelne Vermögensarten, Art. 11 regelt die Methode der Vermeidung der Doppelbesteuerung, Art. 12 bis 20 regeln neben dem allgemeinen Diskriminierungsverbot insbesondere das formelle Abkommensrecht (Verständigungs- und Schiedsverfahren) und die vertragstypischen Abschlussvorschriften. Ein Zusatzprotokoll, das der verbindlichen Interpretation des Vertrages dient, ist Bestandteil des Vertrages.

Das Abkommen gilt nur, wenn der *Erblasser bzw. Schenker* im Zeitpunkt des unentgeltlichen Vermögensübergangs seinen steuerlichen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten – als Wohnsitzstaat - hat (Art.1). Eine doppelte Ansässigkeit ist mittels sog. tie-breaker-rules aufzulösen (Art. 4). Der Wohnsitz

bestimmt maßgeblich, welcher Staat konkret Wohnsitzstaat ist.

Art. 5 bis 9 verteilen sodann die Ausübung der Besteuerungsrechte zwischen Wohnsitzstaat und Nichtwohnsitzstaat (Quellenstaat oder „anderer Staat“) des Erblassers oder Schenkers nach Maßgabe der „Verwurzelung“ der Vermögenswerte. Grundsätzlich steht dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zu. Nach dem allgemein anerkannten Belegenheitsprinzip (*lex rei sitae*) darf der Nichtwohnsitzstaat grundsätzlich besteuern:

- dort belegenes unbewegliches Vermögen,
- dort belegenes bewegliches Vermögen, das zu einer dort gelegenen Betriebsstätte eines gewerblichen oder sonst selbständigen Unternehmens gehört (Betriebsstättenprinzip)
- sowie anderes dort belegenes bewegliches materielles Vermögen.

Anderes, verbleibendes Vermögen, z.B. Bargeld, Forderungen, Aktien und Gesellschaftsanteile, soweit es nicht Art. 5 bis 7 unterfällt, sowie Vermögen, das im Wohnsitzstaat oder in einem Drittstaat gelegen ist, kann mithin immer nur im Wohnsitzstaat besteuert werden. Das Abkommen präzisiert die Vermögensarten. Ein Schuldenabzug ist nach Maßgabe der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der Schuld zulässig (Art. 10).

Wird eine natürliche Person mithin nach den nationalen Steuerrechten und dem Abkommensrecht in beiden Staaten steuerpflichtig, so wenden beide Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausschließlich die sog. Anrechnungsmethode an (Art. 11). Hierbei rechnet der Wohnsitzstaat die ausländische Erbschaftsteuer des anderen (Belegenheits) Staates auf die eigene inländische Steuer an; diese Anrechnung ist allerdings dem Grunde und der Höhe nach begrenzt (für den Fall das Deutschland Wohnsitzstaat ist vgl. Art. 11 Abs. 2 DBA, § 21 ErbStG).

Die Beendigung des abkommenslosen Zustandes ist allgemein zu begrüßen. Das deutsche Erbschaftsteuerrecht befindet sich nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 zu seiner derzeitigen verfassungswidrigen Ausgestaltung) im Umbruch. Und Frankreich steht seinerseits vor möglichen politischen Veränderungen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass alsbald eine Revision des Abkommens notwendig werden kann.

Prof. Dr. habil. Jürgen W. Hidien,
ENA promotion Braudel
info@hidien.de

Traduction juridique / juristische Übersetzung

Comment traduire... ?

La traduction des mots difficiles

L'auteur s'attache ici à rechercher la traduction de termes juridiques qui ne trouvent pas leur équivalent direct dans la langue cible.

Urteilsformel : Dispositif *m*

L'« Urteilsformel » (ou « Tenor ») constitue le jugement proprement dit, c'est-à-dire la partie du jugement contenant la solution du litige, d'où sa traduction par *dispositif*.

Ce qui est intéressant ici, c'est que contrairement à un jugement français où les motifs précèdent et étayent le dispositif, l'« Urteilsformel » allemand est placé avant l'exposé des faits et des motifs (art. 313 ZPO). Du point de vue de son contenu, il ne diffère pas essentiellement de son homologue français. A l'instar de celui-ci, il statue tant sur la demande principale que sur les dépens ou l'exécution provisoire.

Nachgründung : Acquisition *f* réglementée de biens d'actionnaires

On trouve parfois ce terme traduit par *acquisition complémentaire*, ce qui présente l'inconvénient de ne pas renseigner sur l'objet de l'acquisition effectuée. La « Nachgründung » désigne toute acquisition par une société anonyme allemande, dans les deux ans suivant son immatriculation au registre du commerce et des sociétés, de biens appartenant à un actionnaire (actionnaire fondateur ou détenant plus de 10% du capital social) et dont la valeur excède un dixième du capital social (art. 52 AktG).

Si cette forme d'acquisition est également réglementée en droit français où le législateur prévoit dans ce cas la possibilité de désigner un commissaire aux

apports (art. L. 225-101 du Code de commerce) et, le cas échéant, la soumission de la convention à l'autorisation préalable du conseil d'administration (art. L. 225-38 du Code de commerce) ou du conseil de surveillance (art. L. 225-86 du Code de commerce), le législateur allemand requiert, à peine de nullité, l'autorisation préalable de l'assemblée générale des actionnaires ainsi que l'inscription de la convention concernée au registre du commerce et des sociétés (art. 52 AktG).

Acquisition réglementée, la « Nachgründung » vise ainsi l'acquisition par une société anonyme (allemande) de biens d'actionnaires. Ceci justifie donc de traduire « Nachgründung » par *acquisition réglementée de biens d'actionnaires*.

Rumpfgeschäftsjahr : Exercice *m* partiel

Dans le cas où aucune traduction ne nous serait donnée, une première piste de réflexion est de partir de sa traduction littérale qui signifie *exercice plissé, exercice froncé*. En effet, le « Rumpfgeschäftsjahr » est un exercice dont la durée est inférieure à celle de l'exercice normal (de douze mois) et qui est utilisé en cas de circonstances exceptionnelles (par ex. lorsqu'une société est créée en cours d'année et que son exercice correspond à l'année civile, en cas d'acquisition, cession ou arrêt d'activité en cours d'exercice ou en cas de changement de la date de clôture des comptes annuels). La durée du « Rumpfgeschäftsjahr » ne peut en aucun cas dépasser douze mois (art. 240 HGB), d'où sa traduction par *exercice partiel*.

Sophie Jacobi, LL.M.,
Ancienne avocate à la Cour
und beedigte Dolmetscherin und Übersetzerin,
sj@sophie-jacobi.de

Courrier des lecteurs

Ne prétendant à aucune infailibilité et conscient du fait que les équivalences sont toujours fonction de contextes bien déterminés, l'auteur publie dans son courrier des lecteurs les commentaires et suggestions éventuellement apportés.

Salaire net : De quel salaire net parle-t-on ?

Ihre Hinweise zu brutto-netto sind sicherlich richtig, allerdings hätte ich noch auf einen nicht unerheblichen

Unterschied beim "Nettogehalt" hingewiesen: in Frankreich sind davon noch die Steuern zu bezahlen.

Die weitverbreitete, beiderseitige Unkenntnis dieses Unterschieds führt beim Aushandeln eines Arbeitsvertrages zwangsläufig zu Überraschungen und dann leider oft auch zu ernsthaftem Dissens etc etc.

mit freundlichen Grüßen
Ulrich Paetzold, Rechtsanwalt

Stellenangebot

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, gemeinsam mit der Universität Montpellier I, sucht dringend eine/n Austausch-Assistenten/in für Montpellier ab 1.10.2007 für den Zeitraum von einem Jahr (Voraussetzungen: Erstes juristisches Staatsexamen, Französisch-Kenntnisse). Es besteht die Möglichkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im französischen und deutschen Recht. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.igw.uni-heidelberg.de/aktuelles/stellenangebote.php4>

Kontaktperson:

Dr. Roman Guski, LL.M. (Notre Dame)
Institut für deutsches und europäisches
Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
T +49 (0) 6221 547693
F +49 (0) 6221 547655
roman.guski@igw.uni-heidelberg.de

Neue Veröffentlichungen mit Bezug zum französischen Recht

- ◆ Feuerbach, Jean-Louis: „Die arbeitsrechtliche Freizügigkeit in Frankreich“ (überarbeiteter Vortrag einer DACH-Tagung in Internationaler Rechtsverkehr des DAV Nr. 1/2007.
- ◆ Varichon, François und App, Michael: „Das Ausbildungssystem der Richter und Staatsanwälte in Frankreich“ in DRiZ April 2007.
- ◆ Hente; App; Valenzuela: „Die Französische Sanierungs- und Insolvenzordnung“ in KSI 06/06.
- ◆ Varichon, François; Saint-Cene, Marc und App, Michael: „Die Lohnpfändung in Frankreich“ in DGVZ 2006 Nr.2.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am **30.11.2007**. Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Die Redaktion.